

Katholischer Neustadtfriedhof an der Hohenfriedberger Straße

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

vom 01.01.2019

§ 1

Gemäß § 16 Abs.3 Friedhofsordnung werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung Gebühren, Kosten und Auslagen erhoben.

§ 2

Die Gebühr für die Einräumung des Nutzungsrechts (§ 9 Friedhofsordnung) beträgt

für ein Reihengrab	€ 865,00
für ein Urnenwahlgrab	€ 1.080,00
für eine Wahlgrabstätte	
einstellig	€ 1.650,00
zweistellig	€ 3.300,00
dreistellig	€ 4.950,00
vierstellig	€ 6.600,00
für jede weitere Stelle	
zusätzlich	€ 1.650,00

Die vorgenannten Gebühren schließen die Nutzung der Leichenhalle und der Kabine (§ 15 der Friedhofsordnung) ein.

Wird die Trauerhalle und/ oder die Aufbahrungskabine benutzt, ohne das die Beisetzung auf unserem Friedhof erfolgt, wird eine Gebühr von 265,00 € erhoben.

§ 3

Die Pauschalgebühr für ein Grab im Gemeindefeld (§ 12 Friedhofsordnung) beträgt

€ 4.890,00

Mit ihr sind abgegolten: die Gebühr für die Grabstelle, die Herstellung und Anbringung eines Namenssteins, Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Bepflanzung und Verwaltungskosten.

§ 4

Die Pauschalgebühr für ein Partnergrab (§ 12a Friedhofsordnung)

beträgt

€ 10.325,00

Mit ihr sind abgegolten: die Gebühr für zwei Grabstellen, die Herstellung und Anbringung eines Namenssteins, Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Bepflanzung und Verwaltungskosten.

Vom Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Partners bis zur Beisetzung des zweiten Partners ist ein jährlicher Pflegebetrag an die von der durch die St. Augustinus Heime GmbH mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei zu entrichten. Wird der Pflegebetrag nach der Beisetzung des ersten Verstorbenen schuldhaft nicht entrichtet oder der Grabpflegevertrag gekündigt, erlischt für den Partner das Recht in der Partnergruft beigesetzt zu werden. In diesem Fall wird das mit einem Verstorbenen belegte Partnergrab bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) unter Verwendung der eingezahlten Gebühren gepflegt. Für den hinterbliebenen Partner besteht daher kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beträge oder Gebühren.

§ 5

Die Pauschalgebühr für ein Urnen-Partnergrab (§ 12b Friedhofsordnung)

beträgt

€ 5.245,00

Mit ihr sind abgegolten: die Gebühr für zwei Grabstellen, die Herstellung und Anbringung eines Namenssteins, Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Bepflanzung und Verwaltungskosten.

Vom Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Partners bis zur Beisetzung des zweiten Partners ist ein jährlicher Pflegebetrag an die von der durch die St. Augustinus Heime GmbH mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei zu entrichten. Wird der Pflegebetrag nach der Beisetzung des ersten Verstorbenen schuldhaft nicht entrichtet oder der Grabpflegevertrag gekündigt, erlischt für den Partner das Recht in der Urnen-Partnergruft beigesetzt zu werden. In diesem Fall wird das mit einem Verstorbenen belegte Urnen-Partnergrab bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) unter Verwendung der eingezahlten Gebühren gepflegt. Für den hinterbliebenen Partner besteht daher kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beträge oder Gebühren.

§ 6

Die Pauschalgebühr für eine Grabstelle im Gemeinschaftsfeld (§ 12c Abs.1 Friedhofsordnung)

beträgt

€ 2.770,00

Mit ihr sind abgegolten: die Gebühr für die Grabstelle, die Beschriftung einer gemeinsamen Namensstele, Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Bepflanzung und Verwaltungskosten.

§ 7

Die Pauschalgebühr für eine Urnengrabstelle im Gemeinschaftsfeld (§ 12c Abs.2 Friedhofsordnung) beträgt € 1.915,00

Mit ihr sind abgegolten: die Gebühr für die Grabstelle, die Beschriftung einer gemeinsamen Namensstele, Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Bepflanzung und Verwaltungskosten.

§ 8

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs.7 Friedhofsordnung beträgt

je Grabstelle	
für 10 Jahre	€ 550,00
für 25 Jahre	€ 1.375,00

gemäß § 9 Abs.3 S.2 Friedhofsordnung beträgt

je Grabstelle und je Jahr der Verlängerung	€ 55,00
---	---------

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab gemäß § 11 Friedhofsordnung beträgt

je Grabstelle und je Jahr der Verlängerung	€ 36,00
---	---------

§ 9

entfällt

§ 10

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals (§ 13 Friedhofsordnung) beträgt

für ein Reihengrab	€ 60,00
für ein Urnengrab	€ 60,00
für eine Wahlgrabstätte	
einstellig	€ 80,00
zweistellig	€ 105,00
drei- u. mehrstellig	€ 170,00

Bei den unter § 10 genannten Gebühren wird die zurzeit gültige Mehrwertsteuer berechnet

§ 11

Die Gebühr für die Zulassung beruflicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (§ 4 Friedhofsordnung) beträgt € 60,00

Bei Zulassungen für eine Frist bis zu 3 Monaten beträgt die Gebühr € 30,00

Bei den unter § 11 genannten Gebühren wird die zurzeit gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 12

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausbettung oder Umbettung (§ 8 Friedhofsordnung) beträgt € 25,00

Bei den unter § 12 genannten Gebühren wird die zurzeit gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 13

Für eine Mahnung wegen mangelnder Instandhaltung von Grabstätten oder Grabmalen, schriftlich oder durch Anbringen eines Hinweises auf der Grabstätte (§§ 9 Abs.5, 13 Abs.11 und 14 Friedhofsordnung) hat der Nutzungsberechtigte einen pauschalen Auslagenersatz von € 25,00 zu leisten.

Bei den unter § 13 genannten Gebühren wird die zurzeit gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 14

Für die Einebnung einer Grabstätte nach fruchtloser Mahnung (§ 14 Abs.2 Friedhofsordnung) hat der Nutzungsberechtigte einen pauschalen Auslagenersatz von € 390,00

je Grabstelle zu leisten;

für die Reinhaltung der Grabstätte (§ 14 Abs.2 Friedhofsordnung) bis zum Ablauf des Nutzungsrechts einen solchen von € 80,00
je Grabstelle und Jahr.

Für die Beseitigung ungenehmigt aufgestellter Grabmale oder Einfriedungen (§ 13 Abs. 9 Friedhofsordnung), für Sicherungsmaßnahmen an einem Grabmal (§ 13 Abs.11 Friedhofsordnung) oder für Schnitt oder Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten, die der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß besorgt hat (§ 14 Abs.3 Friedhofsordnung), hat der Nutzungsberechtigte die glaubhaft gemachten Auslagen der Gesellschaft zuzüglich Verwaltungskosten von

€ 41,00

zu erstatten.

Bei den unter § 14 genannten Gebühren wird die zurzeit gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 15

Für folgende Leistungen, die der von der Gesellschaft mit der gärtnerischen Pflege des Friedhofs Betraute erbringt, sind an diesen gegen dessen Rechnung zu entrichten:

1. Bestattungsgebühren

1.1 für die Grabstelle eines Erwachsenen (Wahlgrabstellen und Sondergrabstellen)	€ 705,00
1.2 für die Grabstelle eines Erwachsenen (Reihengräber)	€ 775,00
1.3 Kindergrabstellen	€ 320,00
1.4 Urnengrabstellen	€ 320,00

In den vorgenannten Beträgen sind alle zur Durchführung der Bestattung notwendigen Arbeiten enthalten. Sollten Steinmetzarbeiten notwendig sein, werden diese gesondert berechnet.

1. Umbettung auf eigenem Friedhof (Erdbestattung)	€ 1.690,00
2. Umbettung auf eigenem Friedhof (Urne)	€ 287,00
3. Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhöfen (Erdbestattung)	€ 1.047,00
4. Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhöfen (Urne)	€ 178,00
5. Einbettung bei Überführung von fremden Friedhöfen (Erdbestattung)	€ 955,00
6. Einbettung bei Überführung von fremden Friedhöfen (Urne)	€ 175,00

In den vorgenannten Beträgen ist die zurzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Ändert sich die Mehrwertsteuer, werden die Preise entsprechend angehoben.

§ 16

Diese Gebührenordnung wird am Friedhof ausgehängt und in den Räumen der Friedhofsverwaltung ausgelegt. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Vorherige Gebührenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Gelsenkirchen, den 05.12.2018

Dipl.-Kfm. Susanne Minten
Geschäftsführerin
St. Augustinus Heime GmbH

Dipl.-Kfm. Ansgar Suttmeier
Betriebsleitung
St. Augustinus Heime GmbH